



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V18/2023

Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung 2023 bei der Stadt Schöningen aus Anlass der Kassenübergabe

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>BearbeiterIn: Frau Schäfer</i>	<i>Datum</i> <i>26.04.2023</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss	Zur Kenntnisnahme	30.05.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Kenntnisnahme	27.06.2022	☐	☒
Rat	Zur Kenntnisnahme	29.06.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung 2023 bei der Stadt Schöningen aus Anlass der Kassenübergabe durch das Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

In Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 153 Abs. 3 i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt ist seit dem 01.06.2013 gem. § 153 Abs. 3 NKomVG für die Rechnungsprüfung der Stadt Schöningen zuständig.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte vom 24.01.2023 bis 15.02.2023 aus Anlass der Übergabe der Kassengeschäfte von der bisherigen Kassenleiterin Frua Geffers auf die neue Kassenleiterin Frau Kirchhoff die Stadtkasse der Stadt Schöningen.

Der Bericht des Referat R des Landkreises Helmstedt, wurde am 15.02.2023 vorgelegt. In den Schlussbemerkungen wird das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammengefasst:

„Die Kassenprüfung 2023 einschließlich der Zahlstellen bei der Stadt Schöningen nach § 153 Abs. 2 NKomVG i. V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- *der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmte,*
- *das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und*
- *die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.*

Das RPA weist vorsorglich darauf hin, dass die Kassenprüfung der Stadtkasse auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Jahresabschlusses erfolgte. Letzter geprüfter Jahresabschluss ist der des Haushaltsjahres 2014.

Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen:

gez. Schneider

Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung 2023 bei der Stadt Schöningen aus Anlass der Kassenübergabe.



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

**Bericht über die am 24.01.2023
durchgeführte Kassenprüfung 2023 bei
der Stadt Schöningen aus Anlass der
Kassenübergabe**

Bericht vom:	15.02.2023
Rechtsgrundlagen:	§ 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Neumann
Prüfungszeitraum:	24.01.2023 bis 15.02.2023 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsverfahren	4
1.1 Prüfungsauftrag	4
1.2 Prüfungszeit und Prüfungsdurchführung	4
1.3 Vorangegangene Prüfung	4
1.4 Prüfungsumfang	4
2. Kassenbestandsaufnahme.....	5
2.1 Kassenistbestand	5
2.2 Kassensollbestand.....	5
3. Aufgaben und Organisation der Stadtkasse.....	6
3.1 Kassenorganisation	6
3.2 Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände.....	7
3.2.1 Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite	7
3.2.2 Verwahrte Gelder der Stadtkasse.....	7
3.3 Kreditkarten	8
3.4 Offene Posten / Mahnwesen	9
3.5 Zahlstellen.....	10
3.5.1 Zahlstelle Standesamt.....	11
3.5.2 Zahlstelle Bürgerbüro	11
3.5.3 Zahlstelle Vollstreckung	12
3.5.4 Zahlstelle Badezentrum Negenborn	12
3.5.5 Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum	13
3.6 Prüfungsfeststellungen	13
4. Kassenaufsicht.....	13
5. Hinweise und Handlungsempfehlungen.....	14
6. Schlussbemerkungen	14
Anlagen.....	15

Abs.	Absatz
Bz.	Berichtsziffer
BZN	Badezentrum Negenborn
DA	Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO
FB	Fachbereich
gem.	gemäß
JFZ	Jugendfreizeitzentrum
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
IBAN	International Bank Account Number
lt.	laut
Mio.	Millionen
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
stellvertr.	Stellvertretend/e
TAN	Transaktionsnummer
Ziff.	Ziffer

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +-einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsverfahren

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat eine örtliche Prüfung der Kasse der Stadt Schöningen durchgeführt. Anlass dafür war die Übergabe der Kassengeschäfte von der bisherigen Kassenleiterin, Frau Geffers, auf die neue Kassenleiterin Frau Kirchhoff, aufgrund des Eintritts in den Ruhestand.

Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 153 bis 158 NKomVG. Bei der Prüfung sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Die im Sinne des § 132 NKomVG bestehende Sonderkasse des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen wurde nicht zeitgleich geprüft. Hierzu ergeht nach erfolgter Prüfung ein separater Bericht.

1.2 Prüfungszeit und Prüfungsdurchführung

Die Prüfung fand am 24.01.2023 an Ort und Stelle und danach in den Diensträumen des RPA statt. Sie wurde von Frau Neumann durchgeführt.

Die Kassenaufsicht Herr Schneider wurde mit Beginn der Prüfung unterrichtet. Seitens der Stadtkasse waren die Kassenleiterin Frau Geffers sowie die neue Kassenleiterin Frau Kirchhoff und die stellvertretende Kassenleiterin Frau Henseleit-Starke vor Ort beteiligt.

Die Erklärung zur Kassenbestandsaufnahme (Vollständigkeitserklärung) wurde von Frau Geffers unterzeichnet und ist als Anlage 3 diesem Prüfungsbericht beigelegt.

Während der Prüfung standen angeforderte Unterlagen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig erteilt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 20.04.2022 bis 28.04.2022 statt. Dabei wurden Prüfungsfeststellungen getroffen¹. Die getroffenen Feststellungen in Bezug auf das Verwahrgeless sind nach Rücksprache mit der Kassenleiterin umgesetzt worden. Die Bürgschaften wurden hinsichtlich der Fälligkeit der Rückgabe überprüft. Des Weiteren ist ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung, ob für alle im Bestand befindlichen Fahrzeuge Kfz Briefe vorhanden sind, in Bearbeitung. Unvermutete Prüfungen der Stadtkasse sowie der Zahlstellen durch den Kassenaufsichtsbeamten sind erfolgt. Im Übrigen wird auf die Prüfungsfeststellungen im vorliegenden Bericht verwiesen.

1.4 Prüfungsumfang

Über die gesetzlich vorgeschriebene Kassenbestandsaufnahme hinaus wurden durch das RPA in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (§ 155 Abs. 3 NKomVG) folgende Prüfungsschwerpunkte gewählt:

- Kassenorganisation
- Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände
 - Liquidität- Geldanlage und Liquiditätskredite
 - Verwahrgeless der Stadtkasse
 - Kreditkarten
 - Mahnwesen
- Zahlstellen

¹ Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2022 der Stadt Schöningen vom 28.04.2022

2. Kassenbestandsaufnahme

Durch die Kassenbestandsaufnahme ist zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Dazu werden gem. § 42 Abs. 6 KomHKVO die Zahlungsmittelkonten (Konten der Finanzbuchhaltung) mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Grundlage für die Kassenbestandsaufnahme war der Tagesabschluss Nr. 3020 der Stadtkasse per 24.01.2023, der das Ergebnis der Finanzbuchhaltung ausweist.

2.1 Kassenistbestand

Der Kassenistbestand ist die Summe der tatsächlich vorhandenen Kassenmittel zu einem bestimmten Stichtag.

Die Stadt wies die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten sowie die Vorschüsse und das Konto des Jugendfreizeitentrums (JFZ) im Tagesabschluss Nr. 3020 wie folgt nach:

Name der Bank	IBAN	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Brschw. Landessparkasse	DE86250500000006802029	16	23.01.2023	-611.118,92 €
Volksbank eG	DE65270925553006682400	23016	23.01.2023	100.889,74 €
Vorschüsse				2.750,00 €
Konto JFZ				799,06 €
Summe Bestand				-506.680,12 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln

Vorschüsse

Der Tagesabschluss Nr. 3020 vom 24.01.2023 weist unter der Position Vorschüsse einen Betrag in Höhe von 2.750,00 € aus. Hierbei handelt es sich um die tatsächlich ausgezahlten Handvorschüsse.

Konto JFZ

Der Tagesabschluss Nr. 3020 vom 24.01.2023 weist unter Position Konto JFZ einen Betrag in Höhe von 799,06 € aus.

Der Kontostand im Tagesabschluss konnte nicht mit einem aktuellen Kontoauszug abgeglichen werden. Es ist nicht möglich, eine stichtagsbezogene Überprüfung vorzunehmen, da die Kassenabrechnungen immer erst zum Ende des Monats verbucht werden. Kontoauszüge werden von der Bank einmal im Monat versendet. Dem RPA würde eine Umsatz-Übersicht des Kontos für den Abrechnungszeitraum 01.12.2022 bis 26.01.2023 zur Verfügung. Die Kontostände stimmten mit dem Kassenbuch überein.

Es ergab sich ein stichtagsbezogener **Kassenistbestand i.H.v. -506.680,12 €**.

2.2 Kassensollbestand

Der Kassensollbestand ergibt sich aus dem Unterschied der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen des Buchungstages, unter Berücksichtigung des letzten Kassensollbestandes. Lt. Finanzrechnungskonten beträgt der Kassensollbestand -506.680,12 €.

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert
Kassenistbestand	-506.680,12 €
Kassensollbestand laut Finanzrechnungskonten	-506.680,12 €
Differenz Kassenistbestand Kassensollbestand	0,00 €

Tabelle 2: Gegenüberstellung Kassenist- und Kassensollbestand

Kassenistbestand und Kassensollbestand sind ausgeglichen. Eine detaillierte Darstellung der Kassenbestandsaufnahme ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Gem. § 17 DA sind die Bankkonten täglich abzustimmen und es ist ein Tagesabschluss zu erstellen.

Der letzte Tagesabschluss des Monats ist bis zum 3. Werktag des darauffolgenden Monats dem Kassenaufsichtsbeamten zur Kenntnis zu geben (§ 17 Abs. 2 DA). Eine stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass der Kassenaufsichtsbeamte den Tagesabschluss täglich zur Kenntnis bekommt.

3. Aufgaben und Organisation der Stadtkasse

3.1 Kassenorganisation

Gem. § 126 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (Grundsatz der Einheitskasse) richtet die Kommune eine Kommunalkasse ein. Die Stadtkasse der Stadt Schöningen wird als Einheitskasse geführt. Sie ist organisatorisch dem Fachbereich Finanzmanagement zugeordnet und zurzeit mit folgenden Bediensteten besetzt:

Kassenleiterin:	Frau Geffers, Frau Kirchhoff (ab 01.02.2023)
Stellv. Kassenleiterin:	Frau Henseleit-Starke
Weitere Kassenmitarbeiter:	Frau Hieske, Frau Lehrmann
Vollstreckungsbeamter:	Herr Kaufmann

Die gem. § 126 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Bestellungen lagen vor. Die Kassenaufsicht oblag zum Prüfungszeitpunkt dem Bürgermeister Herrn Schneider gem. § 32 Abs. 3 DA.

Nach Auskunft der Kassenleitung besteht in der Stadtkasse kein Befähigungsverhältnis gem. § 126 Abs. 3 NKomVG.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kassenbediensteten müssen geordnet sein. Auch wenn das NKomVG und die KomHKVO dieses nicht explizit regeln, sieht es das RPA dennoch als erforderlich an, eine diesbezügliche Prüfung in regelmäßigen Abständen durchzuführen und zu dokumentieren. Dies hält das RPA auch aus Gründen der Korruptionsprävention für geboten. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass der Kassenaufsichtsbeamte diese Aufgabe an Frau Schäfer (FB Finanzen) übertragen wird. Gespräche haben bisher noch nicht stattgefunden. Das RPA hält an der Prüfungsfeststellung fest.

Die Stadt Schöningen hat auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 KomHKVO Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erlassen. Aktuell ist die DA § 43 mit Stand vom 01.01.2022 anzuwenden.

Für die Zahlungsabwicklung hat die Stadt Schöningen Girokonten bei der Brschwg. Landessparkasse sowie der Volksbank eG eingerichtet.

3.2 Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände

3.2.1 Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

Gem. § 22 KomHKVO steuert die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Liquide Mittel, die nach dieser Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sollen gem. § 30 Satz 1 KomHKVO sicher und ertragsorientiert angelegt werden. Entsprechende Regelungen sind in der zurzeit geltenden Dienstanweisung § 18 enthalten.

Geldanlagen waren zum Zeitpunkt dieser Prüfung nicht vorhanden.

Gem. § 122 NKomVG können Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Zum Prüfungszeitpunkt war die Haushaltssatzung 2023 noch nicht in Kraft getreten. Gem. § 122 Abs. 1 S. 2 NKomVG gilt die genehmigte Haushaltssatzung des Vorjahres. Diese trat am 02.04.2022 in Kraft. Nach § 4 der Haushaltssatzung 2022 für die Stadt Schöningen ist der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf **17.000.000 Mio. €** festgesetzt.

Die Stadt Schöningen hat zum Zeitpunkt der Kassenprüfung Liquiditätskredite in Höhe von 8.000.000,00 € ausgewiesen. Davon sind 4.000.000,00 € als Kassenfestkredit bei der NRW Bank mit einer Laufzeit vom 23.08.2022 bis zum 23.08.2023 hinterlegt, ein weiterer in Höhe von 1.500.000,00 € bei der Bayerischen Landesbank mit einer Laufzeit vom 18.03.2022 bis 17.03.2023 sowie ein Schuldscheindarlehen in Höhe von 2.500.000,00 € bei der Volksbank Albstadt eG vom 18.10.2022 bis zum 18.10.2024. Der zulässige Höchstbetrag wurde eingehalten.

3.2.2 Verwahrgeass der Stadtkasse

Das Verwahrgeass der Stadtkasse ist zur sicheren Aufbewahrung von Wertgegenständen eingerichtet worden.

Es gibt eine gesondert erlassene DA über die Führung des Verwahrgeasses der Stadt Schöningen mit Stand vom 01.02.2004. Die DA enthält als gesetzliche Grundlage Angaben zur GemKVO, die seit dem 01.01.2017 nicht mehr in Kraft ist. Das RPA empfiehlt, wie bereits im Kassenprüfbericht vom 02.09.2021 festgestellt, zeitnah eine neue DA zum Verwahrgeass zu erlassen.

Gem. § 35 Abs. 1 DA ist die Stadtkasse für die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (Verwahrgeass) zuständig.

Aufgrund einer Ein- oder Auslieferungsanordnung werden von der Stadtkasse Gegenstände zur Verwahrung angenommen oder verwahrte Gegenstände ausgeliefert. Über die aufbewahrten Wertgegenstände wird von der Stadtkasse ein Verzeichnis geführt. Über die Ein- und Auslieferungen von Wertgegenständen werden ein Wertezeitbuch und ein Wertesachbuch geführt.

Im Zuge der Kassenprüfung 2023 erfolgte eine Überprüfung der im Verwahrgeass befindlichen Wertgegenstände. Darin befanden sich unter anderem:

- 167 Versicherungen
- 41 Kraftfahrzeugpapiere
- 7 Bürgschaften
- Schlüssel
- 2 Bankkarten inkl. Kontoauszüge
- 2 Dienstsiegel

Durch die Stadtkasse erfolgt derzeit eine Überprüfung, ob für alle im Bestand befindlichen Fahrzeuge entsprechende Kfz-Briefe im Verwahrgeass vorhanden sind. In diesem Zuge

erfolgt ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung. Die Bürgschaften wurden hinsichtlich der Fälligkeit der Rückgabe überprüft. Die Prüfungsfeststellungen sind damit ausgeräumt.

3.3 Kreditkarten

Mit dem dienstlichen Einsatz von Kreditkarten sind immer erhöhte Risiken verbunden, da bei der Nutzung das Vier-Augen-Prinzip durchbrochen wird. In § 22 Abs. 2 DA ist geregelt, dass Auszahlungen grundsätzlich nicht mittels Kreditkarten geleistet werden dürfen. Sollte diese Bezahlart dennoch gewählt werden, bleibt die Verwendung dieser Kreditkarten den dazu beauftragten Mitarbeitern vorbehalten. Zudem regelt der Bürgermeister welche Ein- und Auszahlungen mit der Kreditkarte geleistet werden dürfen.

Die detaillierte Nutzung der Kreditkarte ist in der Anlage 4 zur DA § 43 geregelt. Es gibt eine Kreditkarte, die auf den Bürgermeister ausgestellt ist. Diese wird im Tresor der Stadtkasse verwahrt. Das Kreditkartenlimit beträgt 5.000,00 € monatlich. Der Fachbereich Finanzmanagement ist über die geplante Benutzung der Kreditkarte zu informieren. Anschließend werden die Kreditkartenangaben telefonisch an den Sachbearbeiter übermittelt. Durch die Sparkasse wird eine Transaktionsnummer (TAN) generiert, die auf das Tablet des Fachbereiches Finanzmanagement gesendet wird. Der Fachbereich übermittelt diese Nummer anschließend telefonisch an den entsprechenden Sachbearbeiter. Damit bleibt das Vier-Augen-Prinzip gewahrt.

Auf Nachfragen wurde mitgeteilt, dass das Verfahren sowie in der DA beschrieben, durchgeführt wird.

Dem RPA wurde eine Umsatzübersicht für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt. Danach wurden mit der Kreditkarte folgende Ausgaben getätigt:

21.01.2021	Cisco Webex Abo	178,87 €
09.06.2021	Telefon Kiga	52,98 €
15.12.2021	2 iPads	722,99 €
17.12.2021	Cisco Webex Abo	183,50 €
21.12.2021	Gebühren Kreditkarte	42,00 €
2021	Ausgaben	1.180,34 €
08.02.2022	Spiel JFZ	14,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	9,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	14,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	29,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	24,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	29,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	7,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	14,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	14,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	9,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	19,99 €
08.02.2022	Spiel JFZ	9,17 €
05.04.2022	12 iPads	4.548,00 €

30.08.2022	iPads	1.935,97 €
21.09.2022	JFZ Ferienpass Heidepark	1.806,50 €
07.12.2022	5 iPads	1.749,90 €
22.12.2022	Cisco Webex Abo	183,50 €
2022	Ausgaben	10.425,93 €

In 2022 waren die getätigten Ausgaben deutlich höher als in 2021. Dieses resultiert aus dem Kauf von mehreren iPads. Grundsätzlich sollte die Bezahlung mit Kreditkarte die letzte Wahl sein. Bei der Beschaffung von Gegenständen in derartigen Summen ist auf die Einhaltung des Grundsatzes Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten. Grundsätzlich sollten auch Vergleichsangebote eingeholt und auf eine Rechnungslegung hingewirkt werden.

3.4 Offene Posten / Mahnwesen

Hohe Außenstände engen den Handlungsspielraum der Kommunen ein und wirken sich gleichzeitig auf deren Liquidität aus. Sie erhöhen den Bedarf an Liquiditätskrediten und belasten den Haushalt mit Zinsen. Die zeitnahe Realisierung offener Forderungen ist daher ein bedeutender Teil des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns. Per Gesetz obliegt diese Aufgabe der Kommunalkasse (§ 42 Abs. 2 KomHKVO).

Eine Abfrage der offenen Debitorenposten zum Stichtag 24.01.2023 ergab folgende Werte:

- Debitor, Belegart Rechnung: 3.265.371,03 € (702 Einzelfälle)
- Debitor, Belegart Zahlung: 189.143,30 € (178 Einzelfälle)

Dabei ist die älteste Forderung aus dem Jahr 1994.

Eine Bewertung des Forderungsbestandes wird im Rahmen dieser Kassenprüfung nicht vorgenommen.

Gem. § 7 Abs. 1 DA ist die Stadtkasse für das Mahnverfahren zuständig. Die Formerfordernisse für das Mahnverfahren nach dem gültigen Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) sind zu beachten.

Um die rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen zu gewährleisten, sollte monatlich mindestens ein Mahn- und Vollstreckungslauf durchgeführt werden. Die Durchführung zeitnaher Mahn- und Vollstreckungsläufe ist insbesondere auch bei personellen Engpässen unbedingt sicherzustellen. Gem. § 7 Abs. 2 DA hat die Stadtkasse jährlich einen Mahnzeitplan zu erstellen. Dieser kann mit dem Vollstreckungszeitplan zusammengefasst werden. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass es keinen festen Mahnzeitplan gibt. Es wird jedoch dem Vernehmen nach 2-mal im Monat gemahnt. Einmal Mitte des Monats sowie einmal zum Ende des Monats. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage. Sollte bis dahin kein Geldeingang verzeichnet worden sein, wird zum Ende des Monats gemahnt. Im Anschluss daran geht der Fall bei Nichtzahlung in die Vollstreckung über. Das RPA empfiehlt, zum Ablauf des Mahnwesens interne Regelungen zu erlassen.

Im Beisein des RPA wurde ein Mahnlauf mit der Nr. 2168 zum Stichtag 23.01.2023 erstellt. Dieser beläuft sich auf 108 Einzelfälle, mit einem Gesamtbetrag von 126.916,54 €.

Folgende Fälle wurden stichprobenhaft auf die erfolgten Mahnungen und den erfolgten Ausgleich der offenen Forderungen im Laufe der Berichtsstellung überprüft:

Debitor Nr.	Beschreibung	Offene Forderung	Mahndatum	Status
12891	Gewerbesteuer 2020	9.652,50 €	24.01.2023	Offen, Ratenzahlung

15227	Friedhofsgebühren	838,00 €	24.01.2023	Offen
17569	Gewerbsteuer 2020	5.897,00 €	24.01.2023	Bezahlt
17693	Miete	3.658,40 €	Mahnsperre	Offen
18219	Straßenreinigung, Grundsteuer B 2022, Feuerwehrabrechnung	3.592,77 €	24.01.2023	Offen, Vollstreckung
19700	Gewerbsteuer 2018, 2019, 2020	10.135,50 €	24.01.2023	Offen, Vollstreckung
3756	Gewerbsteuer 1991, 1992, 1993, Nachforderungszinsen 1990	38.412,37 €	Unpfändbar, Ratenzahlung	Offen
4036	Gewerbsteuer 2020	6.012,50 €	24.01.2023	Bezahlt
4874	Gewerbsteuer 2020, 2021, 2022	2.205,86 €	Ratenzahlung	Offen

Tabelle 3: Mahnlauf

Die größten Posten der offenen Forderungen betreffen die Gewerbsteuer. Alle stichprobenartig herausgesuchten Fälle wurden gemahnt. Im Laufe der Berichtsstellung wurden bereits 2 dieser offenen Forderungen beglichen.

3.5 Zahlstellen

Zahlstellen können als Teile der Kommunalkasse zur Erledigung bestimmter Kassenaufgaben eingerichtet werden. Gem. § 5 Abs. 2 DA ist für jede Zahlstelle eine gesonderte Dienstanweisung zu erlassen.

Die Stadt Schöningen hat folgende Zahlstellen eingerichtet, die auch mit einem Handvorschuss als Wechselgeld ausgestattet sind:

Lfd. Nr.	Fachbereich	Zahlstelle	Wechselgeld/Handvorschuss
1	FB Bürgerdienstleistungen	Standesamt	50,00 €
2	FB Bürgerdienstleistungen	Bürgerbüro	100,00 €
3	FB Finanzmanagement	Vollstreckung	100,00 €
4	FB Bauwesen	Badezentrum Negenborn	(Kassenautomat) 2.000,00 € (Handkasse) 500,00 €
5	FB Bürgerdienstleistungen	Jugendfreizeitzentrum	2.000,00 €

Tabelle 4: Übersicht Zahlstellen

Für die Zahlstellen Standesamt, Bürgerbüro, JFZ und Vollstreckungsstelle wurde eine einheitliche Dienstanweisung erlassen, welche am 01.11.2019 in Kraft trat. Für die Zahlstelle Badezentrum Negenborn gilt die gesondert erlassene Dienstanweisung vom 01.11.2019.

Im Zuge der letzten unvermuteten Kassenprüfung 2022 erfolgte durch das RPA eine unvermutete stichprobenhafte Überprüfung der oben genannten Zahlstellen, ausgenommen Vollstreckung und Badezentrum. Im Ergebnis konnte für alle Zahlstellen eine ordnungsgemäße Abwicklung bescheinigt werden.

Im Rahmen der jetzigen Prüfung wurde eine Kassenbestandaufnahme der Zahlstellen Standesamt, Bürgerbüro und Vollstreckung mit den nachfolgenden Ergebnissen durchgeführt:

3.5.1 Zahlstelle Standesamt

Kassenistbestand am 24.01.2023: 381,50 €

Kassensollbestand am 24.01.2023: 381,50 €

Differenz: 0,00 €

Für die Zahlstelle Standesamt sind Frau Jestel-Heiser als Verwalterin sowie Herr Wahl als Stellvertreter bestellt worden. Die Zahlstelle hat gem. DA-Zahlstellen ein Wechselgeld in Höhe von 50,00 €.

Der Bargeldbestand in Höhe von 381,50 € wurde der Prüferin durch Frau Jestel-Heiser vorgezählt. Der Kassensollbestand des Wechselgeldes entsprach den Festlegungen in der DA. Es lagen Einnahmen in Höhe von 331,50 € vor.

Die Zahlstelle verfügt über eine Registrierkasse, und jede Zahlung wird quittiert. Die Quittungen werden durch das Modul „MESO-Gebührenkasse“ erzeugt und direkt im Finanzwesenverfahren gebucht. Nach Dienstschluss wird die Kasse im Tresor des Bürgerbüros verschlossen. Es wird wöchentlich ein Kassenabschluss durchgeführt. Der Kassenbestand darf einen Höchstbetrag von 2.000,00 € zzgl. Wechselgeld nicht übersteigen gem. Ziff. 5 DA-Zahlstellen. Die stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass dieser Höchstbetrag nicht überschritten wurde.

Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstellen durchzuführen. Diese ist am 21.12.2022 erfolgt. Die Niederschrift wurde vorgelegt.

Am 23.12.2022 fand erneut eine unvermutete Prüfung durch den Städtischen Direktor statt. Eine entsprechende Niederschrift wurde vorgelegt.

3.5.2 Zahlstelle Bürgerbüro

Kassenistbestand am 24.01.2023: 1.083,50 €

Kassensollbestand am 24.01.2023: 1.083,50 €

Differenz: 0,00 €

Für die Zahlstelle Bürgerbüro sind Frau Bornemann, Frau Kresin und Frau Voß als Verwalter bestellt worden. Die Zahlstelle hat gem. DA ein Wechselgeld in Höhe von 100,00 €.

Der Bargeldbestand in Höhe von 1.083,50 € wurde der Prüferin durch Frau Kresin vorgezählt. Der Kassensollbestand des Wechselgeldes entsprach den Festlegungen in der DA. Es lagen Einnahmen in Höhe von 953,80 € vor. Die letzte Einzahlung bei der Stadtkasse in Höhe von 1.602,40 € erfolgte am 18.01.2023.

Die Zahlstelle verfügt über eine Registrierkasse, und jede Zahlung wird quittiert. Die Quittungen werden durch das Modul „MESO-Gebührenkasse“ erzeugt und direkt im

Finanzwesenverfahren gebucht. Nach Dienstschluss wird die Kasse im Tresor des Bürgerbüros verschlossen. Es wird wöchentlich ein Sammelabschluss durchgeführt. Der Kassenbestand darf einen Höchstbetrag von 2.000,00 € zzgl. Wechselgeld nicht übersteigen gem. Ziff. 5 DA-Zahlstellen. Die stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass im Zeitraum 02.01.2023 bis 24.01.2023 dieser Höchstbetrag nicht überschritten wurde.

Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstellen durchzuführen. Diese ist am 21.12.2022 erfolgt. Die Niederschrift wurde vorgelegt.

Am 23.12.2022 fand erneut eine unvermutete Prüfung durch den Städtischen Direktor statt. Eine entsprechende Niederschrift wurde vorgelegt.

3.5.3 Zahlstelle Vollstreckung

Kassenistbestand am 24.01.2023: 189,83 €

Kassensollbestand am 24.01.2023: 189,83 €

Differenz: 0,00 €

Für die Zahlstelle ist der Vollstreckungsbeamte Herr Kaufmann als Verwalter bestellt worden. Die Zahlstelle hat gem. DA ein Wechselgeld in Höhe von 100,00 €.

Der Bargeldbestand in Höhe von 189,83 € wurde der Prüferin durch Herrn Kaufmann vorgezählt. Der Kassensollbestand des Wechselgeldes entsprach den Festlegungen in der DA. Es lagen Einnahmen in Höhe von 89,83 € vor.

Jede Einzahlung der Schuldner wird quittiert und in einem elektronischen Kassenbuch vermerkt. Der Zahlungsverkehr wird bar oder mittels EC-Karte abgewickelt. Nach Dienstschluss werden die Geldtasche und der Quittungsblock im Tresor der Stadtkasse verschlossen. Der Kassenbestand darf einen Höchstbetrag von 500,00 € zzgl. Wechselgeld nicht übersteigen gem. Ziff. 5 DA. Eine stichprobenhafte Überprüfung hat keine Feststellungen ergeben.

Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstellen durchzuführen. Diese ist am 21.12.2022 erfolgt. Die Niederschrift wurde vorgelegt.

Dem RPA wurde für 2022 eine Übersicht der Vollstreckungsfälle zur Verfügung gestellt. Danach gab es 622 offene Fälle, von denen 467 erledigt wurden. Es ergibt sich eine Erledigungsquote von 75 %.

Für das Vollstreckungsverfahren ist nach § 7 Abs. 3 DA die Stadtkasse zuständig und ist somit zugleich auch Vollstreckungsbehörde im Sinne des NVwVG. Sie hat für jedes Jahr einen Vollstreckungszeitplan zu erstellen. Dieser wurde auf Nachfragen bisher noch nicht erstellt.

Es gilt die gesondert erlassene DA über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Schöningen vom 01.12.2001.

3.5.4 Zahlstelle Badezentrum Negenborn

Aufgrund von wiederholten Fehlbeträgen bei der Zählung des Kassenbestandes des Kassenautomaten im Badezentrum Negenborn erfolgt derzeit regelmäßig eine wöchentliche Zählung durch jeweils 2 Mitarbeiter, letztmalig am 18.01.2023. Durch die Kassenleiterin erfolgt 2-mal im Jahr eine Zählung vor Ort. Aus diesem Grund hat das RPA von einer Prüfung abgesehen. Das RPA behält sich jedoch vor, eine diesbezügliche Prüfung im Laufe des Jahres im Beisein der Kassenleitung zu begleiten.

3.5.5 Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum

Für die Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum sind Herr Nöring als Verwalter und Herr Kerknawi als Stellvertreter bestellt worden. Die Zahlstelle ist mit einem Handvorschuss in Höhe von 2.000,00 € ausgestattet, welcher auf ein eigens dafür eingerichtetes Konto bei der Braunschweigischen Landessparkasse überwiesen wird und bei Bedarf abgehoben werden kann. Zusätzlich wird vor Ort eine Handkasse geführt, aus der kleinere Beträge bar bezahlt werden.

Am Prüfungstag wurde dem RPA mitgeteilt, dass der Handvorschuss noch nicht ausgezahlt wurde und sich somit kein Bargeld im JFZ befindet. Während der Berichtsstellung wurde dann seitens der Stadt Schöningen mitgeteilt, dass der Handvorschuss doch schon ausgezahlt war. Das RPA hat jedoch auf eine Prüfung verzichtet.

Die Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum wurde lediglich anhand des vorgelegten Kassenbuches sowie der dazugehörigen Kontoauszüge geprüft. Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstellen durchzuführen. Diese ist am 23.12.2022 erfolgt. Die Niederschrift wurde vorgelegt.

Am 23.12.2023 fand ebenfalls eine unvermutete Prüfung durch den Städtischen Direktor statt. Die Niederschrift wurde vorgelegt.

3.6 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung der Stadtkasse und der oben genannten Zahlstellen hat ergeben, dass

- kein Mahn- und Vollstreckungszeitplan gem. § 7 Abs. 2 DA erstellt wird,
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Dienstanweisung abgewickelt werden und
- die Zahlstellen zuverlässig und sicher eingerichtet sind.

4. Kassenaufsicht

Gem. § 126 Abs. 5 Satz 1 NKomVG überwacht der Hauptverwaltungsbeamte die Kommunkasse (Kassenaufsicht). Er kann diese Aufgabe einem Beschäftigten übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunkasse beschäftigt sind (§ 126 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Die Kassenaufsicht hat darüber zu wachen, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden und die hierzu erforderlichen persönlichen, sachlichen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Kassenaufsicht darauf zu achten, dass die Abschlüsse pünktlich vorgenommen werden, keine Buchungsrückstände vorliegen und die Bücher und Belege ordnungsgemäß und sicher verwahrt werden. Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich durch die Kassenaufsicht zu überprüfen. In diese Prüfung sind auch alle Zahlstellen einzubeziehen.

Die gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG zur Rechnungsprüfung zählende Pflichtaufgabe zur dauernden Überwachung der Kassen, lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt und befreit somit den Kassenaufsichtsbeamten nicht von der ihm obliegenden Verantwortung.

Gem. § 32 Abs. 3 DA obliegt die Aufsicht über die Stadtkasse dem Leiter des Geschäftsbereichs II und somit dem Bürgermeister Herrn Schneider.

Zum Prüfungszeitpunkt wurde eine Niederschrift über eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse vom 21.12.2022 durch den Kassenaufsichtsbeamten nachgewiesen.

5. Hinweise und Handlungsempfehlungen

Die folgenden beratenden Hinweise und Handlungsempfehlungen bittet das RPA zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten:

- Grundsätzlich sollte die Bezahlung mit Kreditkarte die letzte Wahl sein. Es ist auf eine wirtschaftliche Beschaffung zu achten, ggf. sollten Vergleichsangebote eingeholt werden.
- Das RPA weist darauf hin, dass das durchaus vorhandene Ertragsverbesserungspotenzial nicht konkret bezifferbar ist, solange nicht mit Kennzahlen gearbeitet wird (z.B. Zahl der Vollstreckungsfälle, Erfolgsquote etc.).
- Prüfungen durch den Kassenaufsichtsbeamten sollten nicht immer planmäßig gegen Ende eines jeden Haushaltsjahres erfolgen, da sie damit nicht mehr unvermutet sind und ihre Wirksamkeit verlieren.
- Die Prüfungen der Zahlstellen haben durch den Kassenaufsichtsbeamten und das Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen. Weitere gesetzliche Prüfungen (in diesem Fall durch den Städtischen Direktor Herrn Bock sowie von der Fachbereichsleitung Bürgerdienstleistungen Frau Backhaus) sind nicht vorgesehen und damit entbehrlich.

6. Schlussbemerkungen

Die Kassenprüfung 2023 einschließlich der Zahlstellen bei der Stadt Schöningen nach § 153 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Das RPA weist vorsorglich darauf hin, dass die Kassenprüfung der Stadtkasse auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Jahresabschlusses erfolgte. Letzter geprüfter Jahresabschluss ist der des Haushaltsjahres 2014.

Helmstedt, den 15.02.2023

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

14 12 12 (2023)



(Neumann)

Prüferin

Anlagen

1. Tagesabschluss Nr. 3020 vom 24.01.2023
2. Kassenbestandsnachweis Stadt Schöningen
3. Erklärung zur Kassenbestandsaufnahme
4. Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte am 24.01.2023

Schoeningen
Stadt Schöningen

Seite 1 von 2
J.-KIRCHHOFFA
Annika Kirchhoff
24.01.2023 08:31

Tagesabschluss

Abgleich Bankkonten/Finanzrechnung für Tagesabschlussnr. 3020, Abschlussdatum 24.01.2023, erstellt am/um 24.01.2023 / 08:31:44

Filter: Reg. Tagesabschluss Kopf: Nr.: 3020

Optionen: Bankkonten drucken: Alle, Bankkonto: Bankkonto

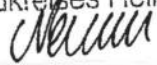
Bankkonto BIC/Swift Code	IBAN	Name	Buchungsbestand bisher	Tagessaldo	Buchungsbestand	Schwebeposten	Kontostand	Schwebeposten nach Stichtag
01		Brschw. Landessparkasse	-608.951,52	-2.167,40	-611.118,92	0,00	-611.118,92 ✓	0,00
NOLADEZHXXX	DE8625050000006802029							
02		Volksbank eG	100.889,74	0,00	100.889,74	0,00	100.889,74 ✓	16.452,00
GENODEF1WV	DE65270925553006682400							
33		Transfer von Scheck/EC Zahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50		Vorschüsse	2.750,00	0,00	2.750,00	0,00	2.750,00 ✓	0,00
51		Konto JFZ	799,06	0,00	799,06	0,00	799,06	0,00
99		Umbuchungen manuell	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
MIG		Migrationsbank	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht registrierte Bankkonten								
021		Volksbank - UK -	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03		Commerzbank AG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
COBADEFFXXX	DE48270400800751610700							
04		Postbank	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05		SEB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
97		Verrechnungen/Umbuchungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Bankkonten			-504.512,72	-2.167,40	-506.680,12	0,00	-506.680,12	16.452,00
Summe Finanzrechnung					-506.680,12			
davon Einzahlungen Finanzrechnung					496.690.954,73			
davon Auszahlungen Finanzrechnung					-497.197.634,85			
Differenz Summe Bankkonten - Summe Finanzrechnung					0,00			

Schoeningen
Stadt Schöningen

Seite 2 von 2
I-KIRCHHOFFA
Annika Kirchhoff
24.01.2023 08:31

Aufgestellt: **24. JAN 2023**
Schöningen, den 24.01.2023

Kasse 

Gesehen: **24. JAN. 2023**
Schöningen, den
Geprüft am **24.01.2023**
Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt
RPA 

Gesehen:
Schöningen, den

Kassenaufsichtsbeamter

Kassenbestandsnachweis

zur Bestandsaufnahme der Stadtkasse Schöningen

aus Anlass einer örtlichen Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am 24.01.2023

I. Kassenistbestand	
1. Barkasse	
Barbestand lt. Tagesabschluss-	0,00 €
+ noch nicht gebuchte Einzahlungen	0,00 €
- noch nicht gebuchte Auszahlungen	0,00 €
Barkassen-Ist-Bestand am-	0,00 €

2. Unbare Bestände		
Bankkto.	Brschw. Landessparkasse	-611.118,92 €
	IBAN DE86250500000006802029	
	Kontoauszug Nr. 16 vom 23.01.2023	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 3020, Abschlussdatum 24.01.2023	0,00 €
		Tatsächlicher Bestand
Bankkto.	Volksbank eG	100.889,74 €
	IBAN DE65270925553006682400	
	Kontoauszug Nr.23016 vom 23.01.2023	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 3020, Abschlussdatum 24.01.2023	0,00 €
		Tatsächlicher Bestand
Bankkto.	Vorschüsse	2.750,00 €
	Buchbestand lt. Tagesabschluss Nr. 3020, Abschlussdatum 24.01.2023	
		Tatsächlicher Bestand

Bankkto.	Konto JFZ	799,06 €
	Buchbestand lt. Tagesabschluss Nr. 3020, Abschlussdatum 24.01.2023	
	Tatsächlicher Bestand	799,06 €
Kassenistbestand:		-506.680,12 €
II. Kassensollbestand		
	Buchbestand lt. Tagesabschluss Nr. 3020, Abschlussdatum 24.01.2023	
Einzahlungen Finanzrechnung		496.690.954,73 €
Auszahlungen Finanzrechnung		497.197.634,85 €
Summe Finanzrechnung (Tagesabschlussbestand)		-506.680,12 €
+ noch nicht gebuchte Einzahlungen		0,00 €
- noch nicht gebuchte Auszahlungen		0,00 €
Kassensollbestand		-506.680,12 €
III. Abschließende Feststellung		
Kassensollbestand nach Ziffer II.		-506.680,12 €
Kassenistbestand nach Ziffer I.		-506.680,12 €
Differenz:		0,00 €



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt**

Erklärung

**zur Kassenbestandsaufnahme am 24.01.2023 bei der Stadtkasse
Schöningen**

Es wird hiermit bestätigt, dass

- ✓ **alle von der Stadtkasse für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind,**
- ✓ **alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,**
- ✓ **alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind und**
- ✓ **im Kassen-Ist-Bestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.**

Schöningen, 24.01.2023
Ort, Datum


Unterschrift Kassenleiterin

Landkreis Helmstedt
Referat (R) Rechnungsprüfung
Az.: 14 12 12 (2023)

Niederschrift

über die Übergabe der Geschäfte
der Kassenleitung der Stadt Schöningen
von der bisherigen Kassenleitung Frau Karin Geffers
auf die neue Kassenleitung Frau Annika Kirchhoff
am 24.01.2023

Frau Geffers tritt mit Wirkung zum 03.02.2023 ihren Ruhestand an.

Mit Wirkung zum 01.02.2023 sind die Kassengeschäfte der Stadtkasse von der bisherigen Kassenleitung, Frau Geffers, übergeben worden.

Die stellvertretende Kassenleitung wird weiterhin von Frau Henseleit-Starke wahrgenommen.

Aus Anlass der Kassenübergabe fand eine Prüfung durch das RPA statt.

Es wurden an Frau Kirchhoff übergeben:

1. Der Kassenbestand lt. Kassenbestandsnachweis vom 24.01.2023,
2. das Schecküberwachungsbuch,
3. das Verwahrgeless einschließlich Buchführung und Belege sowie die Bestände lt. Wertzeitbuch (letzte Einlieferung am: 16.12.2022 – lfd. Nr. 17; Beleg-Nr. 11, letzte Auslieferung am: 06.09.2022 – lfd. Nr. 14; Beleg-Nr. 4),
4. die von der Stadtkasse geführten Akten einschließlich Zahlungsanweisungen und Zahlungsbegründende Belege,
5. 2 Dienstsiegel (lfd. Nr. 1; 4).

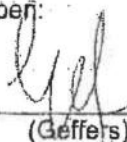
Die im Archiv befindlichen Bücher und Belege der früheren Haushaltsjahre, das Inventar, die Vordrucke und die sonstigen zum Kassenbetrieb gehörenden Unterlagen wurden unmittelbar übernommen.

Die Belehrung an die bisherige Kassenleitung, ab dem 01.02.2023 keine Kassengeschäfte in ihrer bisherigen Funktion für die Stadt Schöningen zu tätigen, ist am 24.01.2023 erfolgt.

Die bisherige Kassenleitung bleibt trotz der Übergabe für ihre bisherige Tätigkeit als Kassenleitung verantwortlich und für eventuell später festgestellte Unstimmigkeiten in der Stadtkasse trotz der Übergabe voll haftbar.

Die Unterzeichner erkennen die Richtigkeit der vorstehenden Niederschrift an.

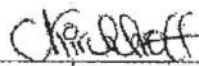
übergeben:


(Geffers)

bisherige Kassenleitung

25. Jan. 2023

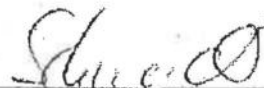
übernommen:


(Kirchhoff)

Kassenleitung



(Neumann)
Prüferin



(Schneider)
Kassenaufsicht

Schöningen, den 03.02.2023